

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe

bisherige Fassung

§ 1

unverändert

§ 2

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Karlsruhe als örtlichem Träger der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII und dem Landesjugendhilfegesetz sowie nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Vertreter der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 LJHG).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- der Leiter der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,

Änderungen fett gedruckt
Satzung
für das Jugendamt der Stadt Karlsruhe

Neufassung

§ 1

unverändert

§ 2

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die der Stadt Karlsruhe als örtlichem Träger der Jugendhilfe nach dem **Sozialgesetzbuch Ahtes Buch (SGB VIII)** und dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG)** sowie nach anderen gesetzlichen Vorschriften obliegen.

§ 3

Der Jugendhilfeausschuss besteht neben dem **oder der** Vorsitzenden aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 14 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- 10 **Vertreterinnen oder Vertreter** der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden **Verbände** der freien Wohlfahrtspflege; dabei sind Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 **LKJHG**).

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- **die Leitung** der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe als **Leitung** der Verwaltung des Jugendamtes,

- der Vorsitzende des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- ein vom Staatlichen Gesundheitsamt Karlsruhe benannter Arzt,
- ein Vertreter der Karlsruher Schulen,
- ein vom Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe benannter Vormundschaftsrichter, Familienrichter oder Jugendrichter eines der im Stadtkreis Karlsruhe tätigen Gerichte,
- ein Vertreter des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
- je ein Vertreter der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- ein Vertreter der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

§ 4

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesjugendhilfegesetzes. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Oberbürgermeister auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen berufen, soweit ihre Mitgliedschaft sich nicht aus der Wahrnehmung ihres dienstlichen Amtes ergibt.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dem Jugendhilfeausschuss obliegen vor allem

- **die oder der Vorsitzende** des Stadtjugendausschusses Karlsruhe e. V.,
- **eine Vertretung** des Behindertenbeirates der Stadt Karlsruhe,
- ~~ein vom Staatlichen Gesundheitsamt Karlsruhe benannter Arzt,~~
- **eine Vertretung der Heimstiftung Karlsruhe,**
- **eine Vertretung** der Karlsruher Schulen,
- **eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten** des Landgerichts Karlsruhe **benannte Richterin oder benannter Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts des Stadtkreises Karlsruhe,**
- **eine Vertretung** des Polizeipräsidiums Karlsruhe,
- **eine Vertretung** der Agentur für Arbeit,
- je **eine Vertretung** der Evang. und Kath. Kirchengemeinde sowie der Jüdischen Kultusgemeinde Karlsruhe,
- **eine Vertretung** der Gewerkschaften.

Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

§ 4

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des **LKJHG**. Die Mitglieder mit beratender Stimme werden **von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister** auf Vorschlag der vorschlagsberechtigten Stellen berufen, soweit ihre Mitgliedschaft sich nicht aus der Wahrnehmung ihres dienstlichen Amtes ergibt.

§ 5

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dem Jugendhilfeausschuss obliegen vor allem

- die Beratung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Anregungen und Vorschläge.
- die Erörterung der Jugendhilfeplanungen, insbesondere der Planung von Einrichtungen und sozialen Diensten und die Abstimmung solcher Planungen mit den Vorhaben und Überlegungen anderer, vor allem der freien Jugendhilfe.
- Aufstellung von Grundsätzen zur Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Sozial- und Jugendbehörde als Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der vom Gemeinderat erlassenen Satzungen und der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse entscheidet er über die Verwendung der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

Das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe beinhaltet insbesondere das Recht, den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor dessen Beratung im Gemeinderat zu beraten und im Zusammenhang damit Anträge an den Gemeinderat zu richten; die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen zum Zwecke der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Bei Beratung einer Planung im Jugendhilfeausschuss sind sie umfassend zu informieren und zu hören.

- die Beratung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Weiterentwicklung von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Anregungen und Vorschläge.
- die Erörterung der Jugendhilfeplanungen, insbesondere der Planung von Einrichtungen und sozialen Diensten und die Abstimmung solcher Planungen mit den Vorhaben und Überlegungen anderer, vor allem der freien Jugendhilfe.
- Aufstellung von Grundsätzen zur Förderung der freien Jugendhilfe.

Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung **der Leitung der Sozial- und Jugendbehörde** als **Leitung der Verwaltung des Jugendamtes** gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

Im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der vom Gemeinderat erlassenen Satzungen und der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse entscheidet er über die Verwendung der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe.

Das Anhörungsrecht des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe beinhaltet insbesondere das Recht, den Entwurf des Haushaltsvoranschlags vor dessen Beratung im Gemeinderat zu beraten und im Zusammenhang damit Anträge an den Gemeinderat zu richten; die Anträge des Jugendhilfeausschusses sind dem Gemeinderat zur Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Nach § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Planungsphasen zum Zwecke der Jugendhilfeplanung frühzeitig zu beteiligen. Bei Beratung einer Planung im Jugendhilfeausschuss sind sie umfassend zu informieren und zu hören.

Freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 8 LJHG als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und nicht durch stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, ist die Möglichkeit zu geben, in Fragen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss angehört zu werden. Auch sind solche Träger über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung vollständig zu unterrichten.

§ 7

Bei der Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, soweit diese die Träger der freien Jugendhilfe betreffen, sind erforderlichenfalls Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Vertretern des Jugendamts, sonstiger zuständiger städt. Dienststellen, der freien Träger und etwaiger sonstiger zu beteiligender Stellen zusammensetzen. Das Ergebnis der Beratungen und Untersuchungen solcher Arbeitsgruppen ist den zuständigen Entscheidungsgremien vorzutragen.

§ 8

unverändert

§ 9

Für die Angelegenheiten der Jugendarbeit besteht ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Diesem gehören an:

- die vom Gemeinderat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählten Vertreter der Jugendverbände,
- der nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für das Jugendwesen zuständige Dezernent,
- der Leiter der Sozial- und Jugendbehörde als Leiter der Verwaltung des Jugendamts.

§ 10

unverändert

Freien Trägern der Jugendhilfe, die nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit **§ 11 LKJHG** als freie Träger der Jugendhilfe anerkannt sind und nicht durch stimmberechtigte oder beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, ist die Möglichkeit zu geben, in Fragen der Jugendhilfeplanung im Jugendhilfeausschuss angehört zu werden. Auch sind solche Träger über Inhalt, Ziele und Verfahren der Planung vollständig zu unterrichten.

§ 7

Bei der Planung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen, soweit diese die Träger der freien Jugendhilfe betreffen, sind erforderlichenfalls Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus **Vertreterinnen und Vertretern** des Jugendamts, sonstiger zuständiger städt. Dienststellen, der freien Träger und etwaiger sonstiger zu beteiligender Stellen zusammensetzen. Das Ergebnis der Beratungen und Untersuchungen solcher Arbeitsgruppen ist den zuständigen Entscheidungsgremien vorzutragen.

§ 8

unverändert

§ 9

Für die Angelegenheiten der Jugendarbeit besteht ein Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses. Diesem gehören an:

- die vom Gemeinderat als Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gewählten **Vertreterinnen und Vertreter** der Jugendverbände,
- **die oder der** nach dem Dezernatsverteilungsplan der Stadt Karlsruhe für das Jugendwesen zuständige **Dezernentin oder Dezernent**,
- **die Leitung** der Sozial- und Jugendbehörde als **Leitung** der Verwaltung des Jugendamts.

§ 10

unverändert

